

SOZIALGERICHT KIEL



BESCHLUSS

In dem Antragsverfahren

- 1.
- 2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwältin Susanne Hoffmann,
Schützenwall 59, 24114 Kiel

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

hat die 43. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch die Richterin
Verhandlung am 11. August 2016 beschlossen:

ohne mündliche

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin zu 1.) vorläufig für die Zeit vom 8. Juli 2016 bis 31. Dezember 2016, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) in gesetzlicher Höhe – unter Berücksichtigung bruttokalter Unterkunftskosten in Höhe von 290,69€ monatlich bei der Antragstellerin zu 1.) und unter Berücksichtigung von Einkommen aus Kindergeld in Höhe von monatlich 85,81€ bei dieser – zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner erstattet den Antragstellerinnen die Hälfte ihrer notwendigen außergerichtlichen Kosten.

Gründe

Die Antragstellerinnen begehren die Berücksichtigung der vollständigen tatsächlichen Kosten der Unterkunft (KdU) in Höhe von insgesamt 581,38€ monatlich brüttokalt für die von ihnen bewohnte Wohnung in der _____ in Kiel – und zwar insoweit, als sowohl bei der Bedarfsberechnung für die Antragstellerin zu 1.) die Hälfte dieser tatsächlichen bruttokalten KdU zu berücksichtigen sind als auch im Rahmen der fiktiven Bedarfsberechnung für die Antragstellerin zu 2.).

Der Antrag der Antragstellerinnen,

ihnen vorläufig laufende Leistungen nach dem SGB II in gesetzlicher Höhe zu gewähren,

ist vor diesem Hintergrund betreffend die Antragstellerin zu 2.) bereits unzulässig (hierzu unter I.). Betreffend die Antragstellerin zu 1.) ist er zulässig und begründet (hierzu unter II.).

I.

Der Antrag der Antragstellerin zu 2.) ist unzulässig. Denn sie ist nicht antragsbefugt, da ihr das geltend gemachte Recht – der Zuspruch von Leistungen nach dem SGB II – unter keinem Gesichtspunkt zustehen kann. Die Antragstellerin zu 2.) macht insbesondere nicht geltend, dass ihr ein Anspruch nach dem SGB II zustünde; nichts Anderes ergibt sich aus der Antragsbegründung. Im Übrigen wird hierzu verwiesen auf die Ausführungen zum gleichen Punkt im Beschluss des Sozialgerichts Kiel vom 16. Juni 2016 zum vorangegangenen Eilverfahren der Antragstellerinnen (Az.: S 38 AS 138/16 ER). Soweit die Prozessbevollmächtigte der Antragstellerinnen ausführt, eine Antragsbefugnis der Antragstellerin zu 2.) ergebe sich daraus, dass für diese ein höherer fiktiver Bedarf in die Bedarfsberechnung der Antragstellerin zu 1.) einzustellen sei, ist dem nicht zu folgen. Hieraus folgt kein eigenes Recht der Antragstellerin zu 2.); vielmehr wirkt sich die Festsetzung eines fiktiven Bedarfs der Antragstellerin zu 2.) gerade auf die Bedarfsberechnung der Antragstellerin zu 1.) – also deren Leistungsanspruch nach dem SGB II – aus.

Soweit die Prozessbevollmächtigte eines Betroffenen der Antragstellerin zu 2.) daraus herleitet, dass diese von der Kostensenkungsaufforderung gegenüber der Antragstellerin zu 1.) insoweit betroffen ist als sie mit dieser gemeinsam umziehen müsste und insoweit in ihrem Recht auf freie Wahl des Wohnortes beeinträchtigt ist, ist nicht erkennbar, welche Rechte nach dem SGB II sie damit gegenüber dem Antragsgegner geltend macht.

II.

Der Antrag der Antragstellerin zu 1.) ist zulässig. Insbesondere besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, da die Antragstellerin zu 1.) ihr Rechtsschutzziel – die Gewährung höherer Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen KdU – nicht auf einfacherem Wege erreichen kann. Zwar hat sich der Antragsgegner bereit erklärt, die tatsächlichen KdU bis Ende Oktober 2016 zu übernehmen – so versteht das Gericht dessen Schriftsatz vom 22. Juli 2016. Allerdings wird dieses Angebot abhängig gemacht davon, dass die Antragstellerin zu 1.) einerseits nachweist, ihre Weiterbildungsmaßnahme abzuschließen, und andererseits Nachweise über Bewerbungsbemühungen vorlegt, vgl. Schriftsatz vom 22. Juli 2016 sowie Schriftsatz vom 2. Juni 2016 zu Az.: S 38 AS 138/16 ER. Eine solche Verknüpfung der Gewährung von KdU mit Mitwirkungspflichten der Leistungsempfänger ist in der Norm betreffend die Gewährung von KdU – § 22 SGB II – nicht vorgesehen. Vielmehr sind die Sanktionsstatbestände, die eine Minderung des Auszahlungsanspruchs von Arbeitslosengeld II bewirken, in den §§ 31 ff. SGB II abschließend geregelt; sie sehen die hier vorgeschlagene vergleichsweise Einigungsmöglichkeit nicht vor. Vor diesem Hintergrund wäre eine entsprechende Einigung zwischen den Beteiligten zwar denkbar, sie stellt aber keine das Rechtsschutzbedürfnis verhindernde einfachere – rechtlich gebotene – Möglichkeit dar, die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu erlangen.

Der Antrag ist zudem begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist danach zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung, und zum anderen ein Anordnungsanspruch, d.h. ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen. Die Glaubhaftmachung bezieht sich dabei auf die reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes im so genannten summarischen Verfahren (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, 10. Auflage 2012, § 86 b Rn. 16 b, c). In einem Anordnungsverfahren einstweilen zugesprochene Mittel werden in aller Regel verbraucht und können, abgesehen von Ausnahmefällen, nach einer etwaigen Aufhebung der Anordnung oder gegenteiligen Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht mehr zurückgezahlt werden. Rein faktisch – wenn auch nicht rechtlich – werden somit im Eilverfahren regelmäßig vollendete Tatsachen geschaffen; daher muss die Wahrscheinlichkeit eines Anspruchs auf die begehrte Leistung sehr hoch sein.

Es besteht zunächst ein Anordnungsanspruch.

Die Antragstellerin zu 1.) hat einen Anspruch auf Gewährung höherer Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der hälftigen tatsächlichen bruttokalten Unterkunftskosten in Höhe von jeweils monatlich 290,69€ im Rahmen der Bedarfsberechnung bei ihr und der fiktiven Bedarfsberechnung bei der Antragstellerin zu 2.), wobei letzteres die Anrechnung eines geringeren Teils an Kindergeld bei der Antragstellerin zu 1.) bewirkt und sich damit leistungserhöhend für diese auswirkt.

Die Antragstellerin zu 1.) gehört dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis nach dem SGB II, §§ 8 ff. SGB II. Zu ihren Gunsten ist neben dem Regelbedarf (§ 20 SGB II) in Höhe von 404,00€ monatlich und dem Mehrbedarf für Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3 SGB II) in Höhe von 48,48€ ein Bedarf für (kopfteilige) Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 326,19€ (290,69€ bruttokalte Unterkunftskosten nebst 35,50€ Heizkosten) anzuerkennen.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit diese angemessen sind. Danach sind – neben den bereits berücksichtigten kopfteiligen tatsächlichen Heizkosten – hier bruttokalte Unterkunftskosten in Höhe von 290,69€ bei der Antragstellerin zu 1.) zu berücksichtigen – anstatt wie vom Antragsgegner nunmehr vorgenommen 205,50€ als auf die Antragstellerin zu 1.) entfallenden Kopfteil an der sich aus den Richtlinien des Antragsgegners ergebenden Mietobergrenze für einen Zwei-Personenhaushalt, die sich derzeit auf 411,00€ monatlich beläuft.

Angemessen sind im Fall der Antragstellerin zu 1.) die hälftigen tatsächlichen bruttokalten Unterkunftskosten. Denn diese liegen unterhalb der vom Antragsgegner angenommenen Mietobergrenze für einen Ein-Personenhaushalt, die sich auf inzwischen 342,50 € beläuft. Auf einen solchen Ein-Personenhaushalt ist indes abzustellen. Denn zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten ist alleine die Antragstellerin zu 1.) zu berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kann die Frage der Angemessenheit stets nur im Hinblick auf den Leistungsberechtigten nach dem SGB II und den mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen beantwortet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008, Az.: B 14/11b AS 61/06 R, Rn. 21; BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, Az.: B 14 AS 73/08 R, Rn. 23). Nur für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem SGB II ergeben sich durch das Kriterium der Angemessenheit Begrenzungen. Insbesondere folgen aus dem Angemessenheitskriterium keine Begrenzungen für eine Haushaltsgemeinschaft, wie sie der Antragsgegner für die Antragstellerinnen unter Bezugnahme auf § 9 Abs. 5 SGB II und die „Richtlinien der Landeshauptstadt Kiel für die Angemessenheit von Unter-

kunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII“ schließt. So hat das BSG ausgeführt (Urteil vom 18. Februar 2010, B 14 AS 73/08 R, Rn. 23):

„Abgesehen von der Ausnahmenvorschrift des § 9 Abs 5 SGB II, die eine gesetzliche Vermutungsregel für die Berücksichtigung von Einkommen enthält, kennt das SGB II die Kategorie der Haushaltsgemeinschaft aber nicht. Rechtlich relevant ist im Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine Personenmehrheit ansonsten nur dann, wenn sie eine Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs 3 SGB II bildet. Insofern gelten für den Fall, dass verwandte Personen eine Wohnung gemeinsam nutzen, keine Besonderheiten. Nur soweit die enumerativ genannten Voraussetzungen für die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft vorliegen, ist die Anzahl der einbezogenen Familienmitglieder bei der Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße zu berücksichtigen.“

Selbst wenn bei den Antragstellerinnen eine Haushaltsgemeinschaft anzunehmen ist, wofür viel spricht, führt § 9 Abs. 5 SGB II damit nicht dazu, dass aus diesem Schlussfolgerungen für die Angemessenheitsgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II zu ziehen sind. Denn unmittelbar betrifft § 9 Abs. 5 SGB II gerade lediglich eine Regelung zur Einkommensberücksichtigung. Für eine analoge Anwendung dieser Ausnahmenvorschrift im Rahmen des § 22 Abs. 1 SGB II besteht kein Raum.

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht unterdessen zwischen den Antragstellerinnen – unstrittig – nicht. Das ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II. Nach dieser Vorschrift gehören zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den [§ 7 Abs. 3] Nr. 1 bis 3 [SGB II] genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können. So liegt es hier. Denn die Antragstellerin zu 2.) kann ihren Bedarf gerade aus eigenem Einkommen vollständig selbst decken. Dieses setzt sich zusammen aus 378,00€ Unterhalt vom Kindsvater, 150,00€ Unterhalt von der Großmutter und 190,00€ Kindergeld, wobei insbesondere auch letzteres als eigenes – und nicht lediglich fremdes, aber zuzurechnendes – Einkommen der Antragstellerin zu 2.) zu werten ist (vgl. BT-Ds. 15/1516, S. 52). Die Bedarfsdeckung gilt darüber hinaus unabhängig davon, ob bei der für die Antragstellerin zu 2.) vorgenommenen fiktiven Bedarfsberechnung die hälftigen tatsächlichen KdU oder lediglich (wie vom Antragsgegner derzeit vorgenommen) die Hälfte der Mietobergrenze für einen Zwei-Personenhaushalt eingestellt werden. Denn für sie ergibt sich ein Bedarf von (höchstens) 632,19€ (Regelbedarf in Höhe von 306,00€ und hälftige tatsächliche KdU inklusive Heizkosten in Höhe von 326,19€)

Der danach vorzunehmenden alleinigen Betrachtung der Angemessenheit der KdU betreffend die Antragstellerin zu 1.) geht zwar voran, dass bei der Bedarfsprüfung zunächst die angemessenen Kosten für einen Zwei-Personenhaushalt und dann, wenn – wie hier – die

Tochter nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft wird, (doch) die angemessenen Kosten für einen Ein-Personenhaushalt zu berücksichtigen sind. Zusätzlich könnte die Angemessenheit der KdU jeden Monat neu zu überprüfen sei, abhängig davon, ob der Antragstellerin zu 2.) bedarfsdeckendes Einkommen zufließt und sie dadurch Teil der Bedarfsgemeinschaft wird oder nicht. Das könnte in der Praxis für den Antragsgegner etwa für die Aufforderung zur Kostensenkung problematisch sein, da der Angemessenheitswert monatlich schwanken könnte und damit vom Einkommen des (minderjährigen) Kindes abhängig ist (vgl. SG Karlsruhe, Urteil vom 6. Februar 2014, Az.: S 13 AS 235/13, Rn. 59).

Allerdings hat das BSG in seiner Rechtsprechung ausdrücklich auf das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft abgestellt. Diese Auffassung – zunächst in Abgrenzung zur im dortigen Fall bestehenden Wohngemeinschaft dargestellt und begründet – hat das BSG für einen Haushalt bestehend aus einer siebenköpfigen Familie, wobei der Familienvater und ein Kind nicht zur Bedarfsgemeinschaft zu zählen waren, bestätigt und dort das Abstellen auf eine Fünf-Personen-Bedarfsgemeinschaft nebst KdU-relevanter Angemessenheitsgrenze für einen Fünf-Personenhaushalt angenommen (BSG, Urteil vom 18. Februar 2010, Az.: B 14 AS 73/08 R, Rn. 22).

Damit folgt aus der gemeinsamen Nutzung einer Wohnung nur dann eine andere Angemessenheitsgrenze im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II, wenn die Bewohner eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Nicht zu berücksichtigen ist, inwieweit die Bewohner sich im Übrigen einander (familiär) verbunden fühlen (vgl. LSG Bayern, Urteil vom 14. November 2012, Az.: L 16 AS 90/12, Rn. 27), ob sie also als Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Abs. 5 SGB II zu qualifizieren sind oder nicht.

Damit liegt die Mietobergrenze für die Antragstellerin zu 1.) bei 342,50€ nach den Richtlinien des Antragsgegners. Dieser Wert wird durch die tatsächlichen hälftigen bruttokalten KdU in Höhe von 290,69€ unterschritten.

Dem Bedarf der Antragstellerin zu 1.) steht anzurechnendes Einkommen gemäß § 11 Abs. 1 SGB II gegenüber, nämlich einerseits – unstrittig – ihr eigenes Erwerbseinkommen und darüber hinaus 85,19€ aus „überschießendem“ Kindergeld der Antragstellerin zu 2.):

Denn auch bei der (fiktiven) Bedarfsberechnung der Antragstellerin zu 2.) sind die hälftigen tatsächlichen bruttokalten KdU zu berücksichtigen, da sie – weiterhin – nicht zur Bedarfsgemeinschaft der Antragstellerin zu 1.) zu zählen ist. Dies hat zur Folge, dass bei der Antragstellerin zu 2.) einem (fiktiven) bestehenden Regelbedarfsanspruch in Höhe von 306,00€ sowie einem (fiktiven) KdU-Anspruch in Höhe von 326,19€ (hälftige bruttokalte Unterkunftskosten).

kosten zuzüglich Heizkosten) Einkommen aus Unterhalt in Höhe von insgesamt 528,00€ und Kindergeld in Höhe von 190,00€ gegenüberstehen. Daraus ergibt sich, dass Unterhalt nebst Kindergeld bis zur Bedarfsdeckung bei der Antragstellerin zu 2.) anzurechnen ist, d.h. 528,00€ Unterhalt nebst 104,19€ Kindergeld (§ 11 Abs. 1 S. 3,4 SGB II). Die verbleibenden 85,81€ sind als Einkommen der Antragstellerin zu 1.) zu berücksichtigen.

Neben dem nach dem Vorangegangenen zu bejahenden Anordnungsanspruch besteht auch ein Anordnungsgrund. Ein solcher besteht für den Zeitraum ab Eingang des Eilverfahrens bei Gericht am 8. Juli 2016 bis Ende Dezember 2016. Das ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass es sich um existenzsichernde Leistungen zur Befriedigung eines gegenwärtigen Bedarfs handelt, auf deren Verfügbarkeit die Berechtigte in voller Höhe angewiesen ist.

Der Zuspruch erfolgt – dem Wesen des Eilverfahrens entsprechend – vorläufig zur Abwendung einer gegenwärtigen Nötigkeit. Die Kammer hält dabei, zur Vermeidung eines zeitnahen erneuten Eilverfahrens, einen Zeitraum bis einschließlich Dezember 2016, d.h. entsprechend eines Bewilligungsabschnitts, für angemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Kiel, Kronshagener Weg 107 a, 24116 Kiel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Vorsitzende der 43. Kammer

Richterin

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, 12.08.2016

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

